

## Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen der WEMAG AG

### 1. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (gemäß § 19 StromGKV)

Die Höhe der Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Versorgung richtet sich nach den vom örtlichen Netzbetreiber veröffentlichten Preisen. Diese finden Sie auf dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV). Insoweit der örtliche Netzbetreiber Pauschalen für seine Leistungen ansetzt, hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass die Kosten für die erbrachten Leistungen nicht entstanden oder niedriger sind, als es die in Rechnung gestellte Pauschale ausweist.

Die WEMAG AG behält sich für den Fall, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist vor, diesen höheren Schaden gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

Die WEMAG AG nimmt die Versorgung unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die entstandenen Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Für die Wiedereinschaltung wird von der WEMAG AG der zuständige Netzbetreiber beauftragt, der mit dem betreffenden Kunden einen Termin vereinbart.

Erfolgt die Wiederherstellung der Belieferung auf Wunsch des Kunden außerhalb der normalen Arbeitszeit von 08:00 bis 16:00 Uhr, werden die Kosten für den tatsächlichen Mehraufwand berechnet. Die normale Arbeitszeit an Arbeitstagen beginnt um 08:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr.

### 2. Zahlung, Verzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die WEMAG AG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert bzw. wenn sie die Sperrung ankündigt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die in Rechnung gestellte Pauschale ausweist.

		<b>netto</b>	<b>brutto</b>
Für schriftliche Mahnungen werden jeweils berechnet	EUR	2,50	2,50
Für schriftliche Sperrankündigungen werden jeweils berechnet	EUR	2,50	2,50

### 3. Rücklastschrift

Kann ein Einziehungsauftrag nicht ausgeführt werden, weil auf dem Konto des Kunden eine entsprechende Deckung fehlt, so werden die vom Geldinstitut erhobenen Gebühren dem Kunden weiterberechnet.

### 4. Zusätzliche Abrechnungen

Auf Wunsch stellt die WEMAG AG dem Kunden eine zusätzliche Abrechnung (z.B. monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) zur Verfügung. Für diese Rechnungserstellung werden Mehraufwendungen berechnet.

		<b>netto</b>	<b>brutto</b>
Für jede zusätzliche Abrechnung	EUR	20,54	24,44

Bei einer Abrechnung abweichend vom jährlichen Ableseturnus des Netzbetreibers ist die WEMAG AG auf die Selbstablesung und die Datenübermittlung der Zählerstände durch den Kunden angewiesen. Dies hat bis zum 5. Werktag, spätestens bis zum 10. Werktag, des Folgemonats schriftlich, per Fax oder Mail zu erfolgen. Liegen bis zu diesem Termin keine Zählerstände vor, nimmt die WEMAG AG eine Schätzung vor, auf dessen Basis die Rechnungslegung erfolgt. Eine Korrektur dieser Rechnung, die auf ein Verschulden des Kunden beruht, ist kostenpflichtig und wird dem Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

## **5. Steuern und Abgaben**

Die gerundeten Bruttopreise enthalten die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens maßgebende Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die WEMAG AG behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

## **6. Inkrafttreten**

Dieses Preisblatt zu den „Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV“ tritt am 01.09.2019 in Kraft und ersetzt das Preisblatt zu den „Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV“ vom 03.06.2015.

## **7. Änderungsvorbehalt**

Die WEMAG AG behält sich eine Änderung der „Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV“ vor. Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil des jeweils abgeschlossenen Vertrages.

Schwerin, den 12.07.2019

WEMAG AG